

Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes - Postfach 5125 - 65041 Wiesbaden

Schmidt Gerüstbau GmbH, Berlin
Hellersdorfer Weg 30
12689 Berlin

Welfenstraße 4
65189 Wiesbaden
Telefon 0611 7339-0
Telefax 0611 7339-100
www.sokageruest.de

Auskunft erteilt:
Christina Klapp
Durchwahl: 0611 7339-160
#318694

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		77487 CK (bitte stets angeben)	15. September 2025

**Unbedenklichkeitsbescheinigung, gültig bis 15. November 2025
(Die Gültigkeitsdauer hat keinen Einfluss auf die tarifvertraglichen Fälligkeiten)**

für Schmidt Gerüstbau GmbH, Berlin - Hellersdorfer Weg 30 - 12689 Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den Bestimmungen in § 6 und § 17 des für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages über das Sozialkassenverfahren im Gerüstbauer-Handwerk (VTV) muss ein Arbeitgeber des Gerüstbauer-Handwerks monatlich spätestens bis zum 15. des folgenden Monats der Verpflichtung zur Monatsmeldung nachkommen und die tariflichen Sozialkassenbeiträge zahlen.

Wir bestätigen, dass das für den oben genannten Betrieb bei uns unterhaltene Beitragskonto per letzter tariflicher Fälligkeit **15. September 2025** ausgeglichen ist.

Im vorgenannten Monat hat uns der Betrieb **4 gewerbliche Arbeitnehmer** gemeldet (siehe Anlage). Anhand der uns übermittelten Daten konnten wir feststellen, dass die Stundenlöhne mindestens dem im Gerüstbau geltenden Mindestlohn sowie dem gesetzlichen Mindestlohn entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes



Dr. Stefan Häusele
Vorstand

Anlage

Anlage zur Unbedenklichkeitsbescheinigung für Schmidt Gerüstbau GmbH, Berlin - Hellersdorfer Weg 30 - 12689 Berlin vom 15. September 2025 77487 CK

Im Monat August 2025 wurden der Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes die Beschäftigung von nachstehenden gewerblichen Mitarbeitern gemeldet:

	Name, Vorname	Lohnzahlungs- pflichtige Stunden inkl. Diff. AZK zum Vormonat ¹	Lager- arbeiter
1	Henning, Egon	0,0	
2	Hübner, Rene	208,4	
3	Kantev, Lazar	273,0	
4	Tatys, Dariusz	181,5	X

Ausstellungsdatum: 15. September 2025

Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes



Dr. Stefan Häusele
Vorstand

¹ Lohnzahlungspflichtige Stunden sind Regelarbeitsstunden, Überstunden, Stunden der Lohnfortzahlung und Stunden, die aus dem Arbeitszeitkonto entnommen und abgerechnet werden, nicht aber Stunden bzw. Tage, für die Urlaubsgeld, Lohnausgleich oder Kurzarbeitsgeld/Saison-KUG gezahlt wurde. Die Differenz des Arbeitszeitkontos (AZK) zum Vormonat sind die gemeldeten Veränderungen des AZK vom aktuellen Monat zum Vormonat (Zuführungen = +, Entnahmen = -)